

Allgemein 07/2024

Frankfurt (Oder), den 23.05.2024

Aufhebung des Ruhens der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG mit dem Wirkstoff Captan

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 21.05.2024)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat informiert, dass es mit Bescheid vom 17. Mai 2024 das Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zulassungsnummer 005177-00/00) mit dem Wirkstoff Captan für die Zukunft aufgehoben hat.

Ausschließlich Chargen mit einem Herstellungsdatum ab dem 17. Mai 2024 entsprechen der Zulassung und sind demnach verkehrsfähig.

Entsprechendes gilt für die Vertriebsweiterung Orthocid (Zulassungsnummer 005177-60) und für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

In Malvin WG wurde eine stoffliche Abweichung festgestellt, die nicht von der Zulassung gedeckt ist. Für alle Chargen, die vor dem 17. Mai 2024 hergestellt wurden, ist somit der Handel mit und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels weiterhin nicht zulässig.

Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Narita XL hinsichtlich der Anwendung in Zuckerrüben

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 10.05.2024)

Das BVL hat mitgeteilt, dass es zum 7. Mai 2024 auf Antrag des Zulassungsinhabers die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Narita XL für die Anwendung gegen *Cercospora beticola* in Zuckerrüben (Anwendungs-Nr. 00A644-00/00-005) widerrufen hat.

Diese Anwendung ist ab sofort nicht mehr zulässig. Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt.

Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel CYBELE widerrufen (Referenzmittel: Cyperkill Max)

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 10.05.2024)

Das BVL hat laut oben genannter Fachmeldung zum 30. April 2024 die Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel CYBELE (GP-Nr. 007456-00/013) von Amts wegen widerrufen. Als Grund für den Widerruf wird der Missbrauch der Genehmigung durch den Inverkehrbringer genannt.

Der Widerruf gilt nur für das Mittel mit der angegebenen GP-Nummer.

Damit ist das Mittel nicht mehr verkehrsfähig und darf auch nicht mehr angewendet werden. Es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, so dass ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.